

# **BGer 5A\_668/2019 vom 28. Januar 2020**

Bundesgericht, 2020-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_668\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_668_2019)

FR: TF 5A\_668/2019 du 28 janvier 2020

IT: TF 5A\_668/2019 del 28 gennaio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Endentscheid ( Art. 90 BGG ) einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht ( Art. 75 BGG ) in Abänderung eines Eheschutzentscheids vorsorglich für die Dauer des Scheidungsverfahrens über Aspekte der elterlichen Sorge über die gemeinsamen Kinder der Parteien und den persönlichen Verkehr zwischen dem Vater und den Söhnen entschieden hat. Damit liegt eine Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 BGG ) ohne Streitwert vor. Die Beschwerde in Zivilsachen ist folglich das zutreffende Rechtsmittel. Die Beschwerdeführerin ist nach Art. 76 Abs. 1 BGG zur Beschwerde befugt.

### **E. 2.1**

Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen ( Art. 44 Abs. 1 BGG ).

Das angefochtene Urteil wurde der Beschwerdeführerin unbestritten am 1. Juli 2019 eröffnet (act. 10). Die Beschwerdefrist begann damit am 2. Juli 2019 zu laufen und endete, da es sich beim 1. August um einen vom Bundesrecht anerkannten Feiertag handelt, am 2. August 2019 ( Art. 45 Abs. 1 BGG ; Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Mai 1994 über den Bundesfeiertag [SR 116]). Die am 27. August 2019 erhobene Beschwerde erfolgte damit verspätet.

### **E. 2.2**

Ohne Begründung erachtet die Beschwerdeführerin die Beschwerde dennoch als fristgerecht angehoben. Soweit sie diesen Standpunkt mit Blick auf die Regelung des Bundesgerichtsgesetzes zum Fristenstillstand einnimmt, ist festzuhalten, was folgt:

Gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. b BGG stehen gesetzlich oder richterlich nach Tagen bestimmte Fristen zwischen dem 15. Juli und dem 15. August still. Diese Vorschrift gilt nach Art. 46 Abs. 2 BGG jedoch nicht in Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen. Vorliegend sind vorsorgliche Regelungen für die Dauer des Scheidungsverfahrens nach Art. 276 Abs. 1 ZPO umstritten, was auch die Beschwerdeführerin anerkennt. Bei derartigen Regelungen handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen nach Art. 98 BGG (Urteil 5A\_359/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 1.2; betreffend Eheschutz vgl. BGE 133 III 393 E. 5), die unter die Ausnahmebestimmung von Art. 46 Abs. 2 BGG fallen (Urteil 5A\_98/2011 vom 3. März 2011 E. 2.2.3; vgl. weiter Urteile 5A\_30/2019 vom 8. Mai 2019 E. 1.1; 5A\_273/2018 vom 25. März 2019 E. 2.1). Die Regelung zum Fristenstillstand gelangt damit nicht zur Anwendung und es bleibt dabei, dass die Beschwerde verspätet eingereicht wurde.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde zufolge verspäteter Einreichung als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Einzelrichter im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 BGG). Die Beschwerde erweist sich unter diesen Umständen zudem als aussichtslos, weshalb das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Die Gerichtskosten sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dem Beschwerdegegner sind mangels Einholens einer Vernehmlassung keine entschädigungspflichtigen Kosten angefallen, weshalb keine Parteientschädigung zu sprechen ist ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.